

Motorboot-Club Bodenwerder e. V.

Hafenordnung für den Sportboothafen Bodenwerder
Fassung vom 12. Feb. 2005

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für die gesamte Hafenanlage des MCB und sinngemäß auch für das Winterlager. Die Hafenaufsicht wird vom Vorstand oder einem eingeteilten Mitglied (Hafendienst) ausgeübt.

§ 2 Liegeplätze für Boote

1. Liegeplätze für Mitglieder werden vom Vorstand des MCB zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Bei der Zuweisung werden im Rahmen der Möglichkeiten Besonderheiten des Bootes, wie z.B. Größe und Manövriereigenschaften berücksichtigt.
2. Gastlieger machen ihr Boot nach dem Einlaufen vorläufig an einem freien Liegeplatz fest und melden sich bitte unverzüglich beim Vorstand oder dem Hafendienst, der dann einen endgültigen Liegeplatz zuweist. Die maßgeblichen Benutzungsentgelte ergeben sich aus dem Aushang.
3. Die Liegeplätze und Wasserflächen des Hafenbeckens dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke genutzt werden. Eine anderweitige, insbesondere gewerbliche Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 3 Verkehrsregeln

1. Ein- und auslaufende Boote fahren mit kleinster Fahrstufe, damit keine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung der Festlieger entsteht. Der Liegeplatz sollte auf kürzestem Wege angesteuert werden. Unnötiges Befahren des Hafenbeckens oder Betrieb der Motoren stört die Festlieger.
2. Im Hafengebiet sowie bei der Ein- und Ausfahrt gilt die Binnenschiffverkehrsstraßenordnung in ihrer jeweiligen Fassung einschl. der vorgesehenen Schallsignale.
3. Die Einfahrt ist frei zu halten, damit keine Gefährdung des ein- oder auslaufenden Verkehrs entsteht.

§ 4 Benutzungsregeln

1. Die Boote sind so festzumachen und abzufendern, dass sie sich auch bei Sturm oder starkem Schwall nicht losreißen oder Schäden an den Hafenanlagen oder Nachbarbooten bzw. Verkehrsbehinderungen verursachen können. Von überstehenden Rumpf- oder Ausrüstungsteilen darf keine Gefährdung der Stegbenutzer ausgehen.
2. Organische und verrottbare Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllcontainern abzulegen. Eine Entsorgungsmöglichkeit für ölhaltige, chemische und andere umweltgefährdenden Abfälle besteht im Hafengelände nicht. Der Besitzer solcher Abfälle ist zu einer geeigneten Entsorgung verpflichtet.
3. Das Betanken der Boote ist nur am Tanksteg unter Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes zu Nachbarbooten und Beachtung der einschlägigen Vorsichtsmaßnahmen zur Brand- oder Explosionsverhütung erlaubt. Das Auslaufen von Öl oder Kraftstoff ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Sollten trotzdem entsprechende Flüssigkeiten in das Wasser oder Erdreich gelangen, ist der Verursacher zur sofortigen Schadensbeseitigung verpflichtet. Ist dies nicht möglich, muss unverzüglich der Vorstand, bei Nichterreichen eine zuständige öffentliche Stelle informiert werden (Feuerwehr, Polizei, Wasser- und Schifffahrtsamt).
4. Die Stromversorgung an den Stegen ist nur für Strom-Verbraucher mit einer Leistung bis zu 1 kW ausgelegt. Dauerlieger dürfen Strom nur über einen an Bord eingebauten Zwischenzähler abnehmen.

5. Die Benutzung der Seetoilette (Pump-WC) ist im Hafengebiet aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
6. Zur Vermeidung einer Gefährdung der Mitbenutzer sollten keine Gegenstände auf den Steganlagen abgestellt werden. Die Lagerung oder Abstellung von Gegenständen jeglicher Art innerhalb des Hafengeländes ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt. Für Trailer steht der Trailer-Abstellplatz zur Verfügung.
7. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Gastlieger mit Booten ohne Übernachtungsmöglichkeit können ein Zelt kostenlos an einem zugewiesenen Platz aufstellen.
8. Die Einrichtungen des Vereins wie Clubhaus, Toiletten und Sanitäreinrichtungen, Grillplatz usw. sollte jeder Nutzer so sauber und aufgeräumt hinterlassen, wie er sie vortfinden möchte.
9. Der PKW-Parkplatz befindet sich zwischen den beiden Fahrspuren bzw. zwischen Krananlage und Grillplatz im nördlichen Teil des Hafengeländes. Die PKW sind rechtwinklig zu den Fahrspuren abzustellen. Die Krananlage und deren Zu- und Abfahrt ist großräumig freizuhalten. Gras- und Rasenflächen dürfen nicht befahren werden.
10. Bedienung des Kranes kann nur von autorisierten Mitgliedern gemäß Aushang durchgeführt werden. Vorherige Terminabsprache ist sinnvoll. Der Haftungsausschluss für die Nutzung ist vorher durch Unterschrift anzuerkennen.
11. Zur Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung besteht im Hafengebiet absolutes Badeverbot.
12. Das Waschen von PKW ist im Hafengebiet nicht erlaubt. Boote können zurzeit noch bei Benutzung von umweltfreundlichen Reinigungsmitteln und sparsamstem Trinkwassergebrauch gewaschen werden. Für die Bootsreinigung an Land steht der Platz an der Zufahrt zum Hafengebiet zur Verfügung.
13. Hunde sind im Hafengebiet an der Leine zu führen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Hafengeordnung kann der Vorstand oder der Hafendienst die unverzügliche Räumung des Liegeplatzes bzw. das Entfernen des Verursachers aus dem Hafengebiet verlangen und erforderlichenfalls auf Kosten des Verursachers Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen veranlassen.

§ 6 Gefahrenabwehr und Haftung

In Fällen der Gefahr für Personen, Hafenanlage oder Booten sowie aus Gründen des Umweltschutzes kann der Vorstand oder der Hafendienst ihm geeignet erscheinende Maßnahmen zur Schadensabwehr auf Kosten des Verursachers veranlassen.

Der Bootseigner oder Benutzer des Hafens bzw. der Wasserfläche haftet für alle Sach-, Vermögens- und Personen-Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

§ 7 Haftungsbeschränkungen des MCB

Der MCB haftet nicht für Einbruch, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- oder Explosionsschäden, Schäden durch höhere Gewalt, Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen er nicht verpflichtet war.

§ 8 Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

I Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Hafengeordnung. Die schriftliche Anerkennung ist Voraussetzung für das Einbringen von Booten, Trailern und sonstigen Gegenständen in oder auf das Hafengebiet. Dies gilt auch für Gastlieger.